



OEREB05623

SCHUTZPLAN NATUROBJEKTE

PLANÄNDERUNG AUFGRUND EINSPRACHE

MASSSTAB 1: 5'000

Vom Gemeinderat beschlossen am: 4. September 2001

Einsprachefrist 20 Tage ab:
(Vereinfachtes Verfahren gemäss §29 Abs.2 PBG)

Zustimmung Grundeigentümer, Parz. 1145 mit Rückzug der Einsprache vom 14.7.2000

Ort, Datum, Unterschrift: M. Kamm

M. Kamm, 8.10.01

Kantonale Genehmigung: RRB/DBU Nr. 30.10.2001

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

LEGENDE

SCHUTZOBJEKTE

E.	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen
K..	Kleingehölze
S..	Strukturreiche Gebiete
W..	Artenreiche Wiesen und Weiden
G.	Gewässer
F..	Feuchtgebiete
O..	Obstgärten
WRL	Waldränder

ERLÄUTERENDE HINWEISE

Ns	Naturschutzzone (gemäss Zonenplan)
Gewässer	
FO Wald	
LS Landschaftsschutz (gemäss Zonenplan)	
LLG Landschaftsschutz (gemäss Zonenplan)	
Baugebiet (gemäss Zonenplan)	
Planänderung (Verzicht auf Obstgarten im Baugebiet)	

NATUROBJEKTE NO

(Art. 35 BauR)

- Zweck**
Geschützte Naturobjekte sind unabhängig von ihrer Zonenzuweisung in ihrer Flächenausdehnung und Artenzusammensetzung zu erhalten.
- Wirkung**
Die Vernichtung dieser Objekte oder eine Zerstörung der schutzwürdigen Partien sind untersagt.
Die konkreten Schutzanordnungen werden auf Verlangen des Grundeigentümers oder im Rahmen eines Vorentscheids bzw. Bewilligungsverfahrens festgelegt. Der Gemeinderat zieht dafür ausgewiesene Fachleute bei.
- Verbindlichkeit**
Die geschützten Naturobjekte sind mit eigentumsverbindlicher Wirkung in diesem separaten Schutzplan aufgeführt.
- Ersatz**
Machen andere gewichtige Vorhaben die Entfernung des Schutzobjektes unumgänglich, so ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
- Beiträge**
Ein separates Reglement regelt die Ausrichtung der Gemeindebeiträge an die Erhaltung, Pflege und Renaturierung von Naturobjekten sowie an weitere Massnahmen der Landschaftspflege.



Dieser Plan wurde aus einem
Datensatz der Vermessung erzeugt.
RAUM- & UMWELTPLANUNG 29. Aug. 2001 sh
Industriest. 23 · 8500 Frauenfeld · 052/728'89'90